

Hallenordnung

für die Benutzung der Mehrzweckhalle Karlsbach

Die Mehrzweckhalle Karlsbach, einschließlich der zugehörigen Einrichtungen, ist von jedem Benutzer pfleglich zu behandeln.

§ 1 Allgemeines

Die Mehrzweckhalle dient dem Sportunterricht der Grundschule Karlsbach. Darüber hinaus steht sie für Sportveranstaltungen, in Ausnahmefällen auch für sonstige Veranstaltungen, der Vereine zur Verfügung.

Der Sportunterricht der Grundschule und deren Veranstaltungen gehen jeder anderen Benutzung vor.

Während der großen Ferien bleibt die Halle für drei Wochen für Reinigungs- und Überholungsarbeiten geschlossen.

§ 2 Vergabe an Vereine

Die Vergabe der Halle ist Sache der Stadt Waldkirchen, die Zeit und Umfang der Nutzung festlegt.

Bei unzureichendem Besuch der Übungsstunden (weniger als 8 Teilnehmer) kann die Nutzungserlaubnis entzogen werden.

§ 3 Benutzung der Halle

Die Benutzer der Halle sind zur schonenden und pfleglichen Behandlung der Räumlichkeiten (inklusive Duschen und Zugangsbereich) sowie der Einrichtungen und Geräte verpflichtet.

Die Belegungszeiten sind genau zu beachten. In den festgelegten Zeiten ist auch das Umkleiden mit eingeschlossen. Der Betrieb ist so einzurichten, dass die Halle um 22.00 Uhr abgeschlossen werden kann.

Ohne eine verantwortliche erwachsene Person ist das Betreten der Halle nicht gestattet. Der Verantwortliche der letzten Übungseinheit am Abend hat dafür zu sorgen, dass die Lichter und Duschen ausgeschaltet sind und die Halle abgeschlossen ist.

Ein Verantwortlicher ist der Stadt zu benennen.

Einzelpersonen ist die Nutzung der Halle nicht gestattet.

Die Halle darf bei Sportveranstaltungen nur mit sauberen Turnschuhen, deren Sohlen nicht abfärben, betreten werden.

Eingebautes und bewegliches Großgerät kann von Sportgruppen benutzt werden. Schuleigenes Kleingerät (Bälle, Keulen, Seile etc.) darf nicht benutzt werden.

Der Verantwortliche hat die Sicherheit der Geräte laufend zu beobachten und zu überprüfen. Etwaige Schäden am Gebäude oder an Einrichtungen sind der Stadt zu melden.

Das Rauchen ist in der Halle generell (auch bei Veranstaltungen) verboten.

§ 4 unerlaubte Sportarten

In der Halle ist die Ausübung aller Sportarten verboten, die sich für geschlossene Räume kaum eignen oder die Halle über Gebühr beanspruchen. Unter dieses Verbot fallen insbesondere: Rollschuhlaufen, Skateboarden und Inlineskaten, Wurf- und Stoßübungen mit schweren Geräten (Kugelstoßen etc.), Radfahren, Hockey etc.

§ 5 Ballspiele

Die in Sporthallen üblichen Ballspiele, insbesondere Basketball, Handball, Volleyball etc. sind erlaubt. Fußball ist nur gestattet, wenn ein spezieller Hallenfußball benutzt wird.

§ 6 Veranstaltungen

Wettkämpfe und Veranstaltungen dürfen nur mit besonderer Genehmigung der Stadt Waldkirchen durchgeführt werden. Die Genehmigung kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden. Sie ist mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung bei der Stadt Waldkirchen einzuholen.

§ 7 Haftung

Die Vereine und sonstigen Benutzer haften der Stadt für alle aus Anlass der Hallenbenutzung entstandenen Schäden. Die Vereine und sonstigen Benutzer haften auch bei Benutzung der Halle durch fremde Vereine anlässlich von Wettkämpfen und Veranstaltungen.

Die Stadt Waldkirchen übernimmt keine Haftung für Personen- und Sachschäden. Die Benutzung der Halle und der dazugehörigen Räumlichkeiten (Duschen, Zugangsbereich) geschieht auf eigene Gefahr.

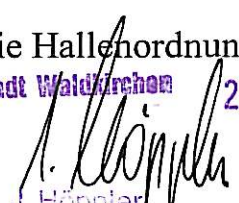
§ 8 Verstöße

Der Benutzer kann bei schwerwiegenden Verstößen gegen diese Hallenordnung von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Hallenordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Stadt Waldkirchen 23. Dez. 2002


J. Höppler
1. Bürgermeister

